



## Gemeinde Lenggries

### **Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Lenggries vom 12. März 2024**

#### § 1

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Isarwelle der Gemeinde Lenggries.

Mit dem Betreten des Hallenbads unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Verordnungen.

#### § 2

Der Zugang zu den Einrichtungen des Hallenbades im Rahmen des öffentlichen Badebetriebs ist nur durch die Kassenautomaten gestattet.

Zum Umkleiden sind die Umkleidekabinen und Umkleideräume zu benutzen, Straßenkleidung und -schuhe dürfen während des Aufenthalts nicht getragen werden und sind während des Aufenthalts in den Garderobenkästen einzuschließen.

Der Schlüssel ist durch den Badegast sicher zu verwahren.

Für die Garderobenkästen wird keine Haftung übernommen.

Der Weg von den Kabinen zum Duschbereich, der Bereich der Duschen selbst und die Schwimmhalle dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

Alle Becken dürfen nur barfuß betreten werden.

#### § 3

Die Benutzung des Hallenbades ist nur in Badekleidung gestattet, dies gilt auch für Kleinkinder.

#### § 4

Der Badegast hat sich vor dem Benutzen der Einrichtungen in den Duschen gründlich zu reinigen.

#### § 5

Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass er nicht durch Lärm (z. B. Schreien, Musik, Herumlaufen, lautes Telefonieren) und andere Tätigkeiten andere Badegäste über ein normales Maß hinaus belästigt.

Andere Badegäste dürfen nicht untergetaucht, ins Becken gestoßen, durch das Springen vom Beckenrand oder anderweitig belästigt oder gefährdet werden. Einstiegsleitern sind frei zu halten, an diesen und an Haltestangen und Absperrungen darf nicht geturnt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung kann das Aufsichtspersonal den Badegast des Bades verweisen, bei wiederholten Belästigungen kann durch die Gemeindeverwaltung ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Das Filmen und Fotografieren ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erlaubt, dabei ist die DSGVO zu beachten.

Eine Verunreinigung aller Bereiche des Hallenbades und des Badewassers, insbesondere durch Müll und andere Hinterlassenschaften, ist verboten.

Es sind die aufgestellten Müllbehälter zu benutzen.

Um Verschmutzungen durch Essensreste z. B. Brösel zu vermeiden, darf ausschließlich im Bereich des Kioskes gegessen werden. Ein Essen außerhalb dieses Bereichs, sowie das Kaugummi kauen, ist verboten.

Zur Vermeidung von Unfallgefahren durch Scherben dürfen ausschließlich Getränke in unzerbrechlichen Behältern (z. B. Kunststoff, Aluminium) genutzt werden, Glasflaschen sind verboten.

Bei der Benutzung von Wärmebänken, Liegen und Stühlen, auch im Kiosk-Bereich, sind aus hygienischen Gründen Unterlagen z. B. Handtücher oder Bekleidung z. B. T-Shirt zu benutzen.

Bei der Beseitigung von Absperrungen, Warn-, Gebots- oder Verbotsschildern und der missbräuchlichen Benutzung von Rettungsgeräten wird der Badegast unverzüglich des Bades verwiesen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen an Geräten und Einrichtungsgegenständen, insbesondere an Rettungsgeräten, werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und es wird ein Hausverbot ausgesprochen.

Tiere sind im Hallenbad verboten.

Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das gemeindliche Aufsichtspersonal hiervon zu verständigen.

Dienst- und Personalräume des Hallenbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

## § 6

Die Eltern bzw. Begleitpersonen haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

## § 7

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Im Falle der Verweisung aus dem Bad oder beim Feststellen eines Hausverbots durch das Aufsichtspersonal erst nach der Entrichtung des Eintrittspreises wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, das ganze Bad oder einzelne Teile zeitweise für Besucher zu sperren.

## § 8

Geld- und Wertsachen können in Schließfächern – soweit vorhanden – gegen Gebührentrichtung aufbewahrt werden.

Die Gemeinde Lengries haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Gemeinde Lenggries haftet insbesondere nicht bei Wertsachendiebstählen aus den Schließfächern bzw. Kleiderschränken, Umkleiden, Kabinen, Ablagen usw.

#### § 9

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

#### § 10

Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit hat der Badegast das Hallenbad unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Ausgänge zu verlassen.

#### § 11

Garderobenschränke dürfen nur während des Aufenthalts im Hallenbad genutzt und verschlossen werden.

Beim Verlassen des Hallenbads sind alle Gegenstände aus den Garderobenschränken zu entfernen und dieser ist unverschlossen zu hinterlassen, der Garderobenschlüssel ist zurückzugeben.

Die nach dem Ende der täglichen Öffnungszeit noch verschlossenen Garderobenschränke werden aus hygienischen Gründen durch das Aufsichtspersonal geöffnet.

In den Garderobenschränken verbliebene Gegenstände werden wie Fundsachen (§9) behandelt.

Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.

#### § 12

Die Haus- und Badeordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 18. Dezember 1991 außer Kraft.

Lenggries, 12. März 2024

Stefan Klaffenbacher  
Erster Bürgermeister

